

Pensionskassen üben sich in der Interpretation der MaRisk

Die neuen Mindestanforderungen für das Risikomanagement lassen ausdrücklich eine Berücksichtigung der Besonderheiten von betrieblichen Altersvorsorgeeinrichtungen zu. Die Diskussion, wie das Attribut „angemessen“ auszulegen ist, ist jedoch noch längst nicht abgeschlossen.

Von Klaus Morgenstern

Es war Zufall, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Bafin) ausgerechnet in einer Phase mit fortwährend schlechten Meldungen von den Finanzmärkten ihr Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement“, kurz MaRisk VA, veröffentlichte. Hätte es nicht erheblichen Diskussions- und Änderungsbedarf gegeben, wäre das Schreiben vermutlich bereits deutlich früher fertig gewesen. Analog zu den Banken, deren MaRisk bereits rund zwei Jahre zuvor in einem Bafin-Schreiben präzisiert wurden, bekamen nun auch Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds einen definierten Rahmen für ihr Risikomanagement. Denn nachdem mit der 9. Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes der neue Paragraph 64a ausdrücklich und verbindlich ein „angemessenes Risikomanagement“ fordert, war eine Auslegung dieses Paragraphen erforderlich geworden. Vor allem eine Frage musste geklärt werden: Was verstehen Gesetzgeber und Aufsicht unter einem angemessenen Risikomanagement?

„Aufwand hängt von der Größe ab

Die Frage wird angesichts der Tatsache, dass bei kleineren Unternehmen und bAV-Trägern Vereinfachungen in Aussicht gestellt werden, umso dringlicher. So wird unter Punkt 4 des Schreibens ausdrücklich vermerkt, dass die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bei der Beurteilung des Risikomanagements zu berücksichtigen sind. „Das leitet sich aus dem Prinzip der Proportionalität ab, das schon im VAG formuliert ist“, erklärt Dieter Oppermann vom Beratungsunternehmen Bode-Hewitt in München. „Die MaRisk gelten schließlich für alle Versicherungsunternehmen, unter denen es ein enorm breites Spektrum hinsichtlich

der Geschäftstätigkeit und der Größe gibt. Die Bafin musste also einen Modus finden, nach dem die Regeln nicht mit gleichem Umfang und Aufwand auf alle Unternehmen angewandt werden. Damit wird die Verhältnismäßigkeit zwischen dem notwendigen Risikomanagement einerseits und der Größe beziehungsweise dem Geschäftsfeld andererseits gewahrt“, so Oppermann weiter.

Für Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren Bilanzsumme 125 Millionen Euro nicht übersteigt, sowie für Sterbekassen sind bereits im VAG die Auflagen



Dr. Andreas Jurk, Longial

Durch die Einführung der MaRisk könnte sich die Anzahl der Pensionskassen verringern.

für die umfassende Risikoberichterstattung und für die interne Revision festgesetzt. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung haben einen eingeschränkten Geschäftsbetrieb und ein weniger komplexes Geschäftsmodell. „Auch das Tarifangebot beziehungsweise die Anzahl der für Neuzugänge offenen Tarife ist in der Regel sehr übersichtlich. Darauf muss das Risikomanagement zugeschnitten werden“, fügt Oppermann hinzu. Das Problem dabei sei jedoch: In den MaRisk findet über die generelle Einschränkung hinaus keine weitere Präzisierung statt, an welcher Stelle und in welchem Umfang

das Risikomanagement einer Pensionskasse schlanker gestaltet werden kann. „Das wird jede Pensionskasse nach dem Proportionalitätsprinzip selbst festlegen und mit der Bafin abstimmen müssen“, so Oppermann. Allerdings sei Risikomanagement nichts Neues für Pensionskassen. „Sie haben schon umfangreiche Kapitalanlagerichtlinien und decken damit die wirtschaftlich wichtigsten Risiken ab. Von den Trägerunternehmen wurden Qualitätsmanagementsysteme übernommen und für die eigenen Zwecke angepasst. Außerdem prüft die Innenrevision des Trägerunternehmens. Das alles muss nun zu einem einheitlichen und verbindlichen System verzahnt werden“, formuliert der Münchner Unternehmensberater die anstehenden Aufgaben.

__Risikokontrolle muss nicht kompliziert sein

Dr. Andreas Jurk, Mitglied der Geschäftsführung des Pensionsberaters Longial, beschreibt die Anwendungspraxis der MaRisk an einem Beispiel: „Bei einer Betriebspensionskasse mit einem einfachen Leistungsspektrum, wenig Neuzugang und damit auch wenig Bewegung im Bestand lassen sich die Cashflows und Verpflichtungen schon Jahrzehnte im Voraus relativ genau bestimmen. Unter diesen Umständen macht es keinen Sinn, ein komplexes mathematisches Modell zu entwickeln, womit Risiken aus der Langlebigkeit oder anderen biometrischen Faktoren bis ins Detail quantifiziert werden und diese noch mit einer umfangreichen ALM-Studie abzugleichen.“ Jurk schränkt allerdings zugleich ein. „Das trifft nur zu, wenn in der Kapitalanlage keine übermäßigen Risiken eingegangen werden“, führt er aus. Wenn Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere relativ zuverlässig die Erwirtschaftung des Rechnungszinssatzes inklusive eines Sicherheitspuffers ermöglichen, könne eine Pensionskasse wie in diesem Beispiel das System der quantitativen Risikokontrolle vergleichsweise einfach halten.

„Auch bei den Limitsystemen gibt es eine Ausnahme für Pensionskassen“, sagt Oppermann. Die MaRisk fordern nicht zwingend, dass sie detaillierte Risikotragfähigkeitsbetrachtungen vergleichbar mit denen der Publikumsversicherer anstellen. „Allerdings wird die Bafin dabei wohl zwischen regulierten Betriebspensionskassen und Wettbewerbspensionskassen unterscheiden, deren Tätigkeit nicht auf bestimmte Unternehmen oder Branchen beschränkt ist.“

„Die Selbsthilfe-Pensionskasse der Caritas und die Kölner Pensionskasse gehören nicht zu jenen Unternehmen, die erst mit der Veröffentlichung des Bafin-Schreibens zu den MaRisk begonnen haben, Risikoberichte bei der Bafin einzureichen. Das haben wir bereits nach der Novellierung des VAG angefangen und im Februar 2008 den Risikobericht für Dezember 2007 eingereicht“, erläutert Marita Heinrich, Abteilungsleiterin Unternehmensplanung und Risikomanagement, das Herangehen in ihrem Haus. Zu diesem Zeitpunkt war das durchaus nicht die Regel. So gab es im Mai 2008 nach Auskunft der Bafin erst fünf Pensionskassen, die solche Risikoberichte bei der Aufsichtsbehörde vorgelegt hatten.

Versicherungsunternehmen müssen nach den MaRisk nun eine unabhängige Risiko-Controlling-Funktion im Unternehmen etablieren. Grundsätzlich sollen diese Funktion und die operative Risikosteuerung bis auf die Ebene der Geschäftsleitung getrennt sein. „Unabhängig von der Größe muss es eine strikte Unterscheidung geben zwischen den Personen, die das Risiko-Controlling vornehmen



Marita Heinrich, Caritas-Pensionskasse
Doppelt hält besser: Das Vier-Augen-Prinzip fordert die Bafin nicht erst seit den MaRisk.

und jenen, die dafür verantwortlich sind, das Risiken entstehen. Das gilt auch für die hierarchischen Strukturen. „Es muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte im Risiko-Controlling aufgrund ihrer Aufgabenbeschreibung Überwachungspflichten erfüllen können, ohne wegen arbeitsvertraglicher Unterstellung dem entgegenstehende oder einschränkende Weisungen ausführen zu müssen“, schildert Oppermann die Voraussetzungen.

Aus dieser Anforderung leitet Marita Heinrich für die beiden eigenen deregulierten Pensionskassen keinen aktuellen Handlungsbedarf ab: „Die Bafin hatte bereits zuvor schon das Vier-Augen-Prinzip gefordert.“ Sie verweist aber darauf, dass es in der Landschaft der Pensionskassen kleine, regulierte Kassen gibt, bei denen die geforderte Trennung personell möglicherweise schwierig werden könnte. Für sie könnte eine Lösung die Auslagerung der Kapitalanlagenverwaltung in das Trägerunternehmen sein. „Auch mit Doppelfunktionen lassen sich in kleinen Unternehmen die Anforderungen erfüllen“, sagt Heinrich. So könnte der Mitarbeiter, der für die Vertragsverwaltung zuständig ist, zusätzlich für Aufgaben in der Kapitalanlage verantwortlich gemacht werden. Die vorgeschriebenen Trennungen seien auch mit wenig Personal möglich.

Die Aufteilung der Verantwortung, die nunmehr mit den MaRisk dezidiert gefordert wird, gibt es bei Pensionskassen grundsätzlich schon, bestätigt Jurk. Darauf habe die Aufsicht anhand der eingereichten Geschäftsverteilungspläne immer schon geachtet. Mit der MaRisk werde jedoch alles noch konsequenter durchgesetzt. „In der Aufbauorganisation müssen die Zuständigkeiten klar geregelt werden. Es sind Abläufe zu definieren. Es müssen Modelle für die Risikobewertung und ein Berichtssystem aufgestellt werden“, so Jurk. Die MaRisk können nach seiner Einschätzung dazu führen, dass sich die Anzahl der Pensionskassen verringert, weil gerade kleinere Unternehmen den zusätzlichen Aufwand nicht schultern wollen beziehungsweise können und daher eine Übertragung von Beständen oder eine Fusion mit einer anderen Pensionskasse in Erwägung ziehen.